

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schloßpark Falkenstein“

vom 02. Februar 1981 (GVBl S. 30)

Auf Grund von Art.7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Schloßpark im Markt Falkenstein, Landkreis Cham, wird unter der Bezeichnung „Schloßpark Falkenstein“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 13,9574 Hektar.
- (2) Es umfasst im Markt Falkenstein, Gemarkung Falkenstein, die Flurstücke 5/1, 138, 139 und 130/2 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 141.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
 - vom Weg (Flurstück 5/1) zur Burg nördlich der katholischen Marktkirche in nordwestlicher Richtung entlang der Westseite des Weges zum Flurstück 141

- von dort in zunächst nordwestlicher Richtung entlang der Grenze des letztgenannten Flurstückes, die identisch mit der Kante des Bergkegels ist, zum Grünland im östlichen Flurstücksbereich
- von dort durch das Flurstück entlang dem Waldrand zur Flurstücksgrenze
- weiter in zunächst südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze zum Weg (Flurstück 5/1).

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25.000 und einer Karte M = 1:5.000 **rot** eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Cham als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 5

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Schloßpark Falkenstein“ ist es,

1. den für dieses Gebiet seltenen und besonders artenreichen Laubmischwald, der in Baumartenkombination und Krautschicht eine für den Naturraum „Falkensteiner Vorwald“ außergewöhnliche Reichhaltigkeit aufweist, zu erhalten,
2. die Granitfelspartien mit besonders schönen Verwitterungsformen zu schützen,
3. der im Zusammenhang mit der Burg stehenden besonderen heimatkundlichen Bedeutung dieses Gebietes Rechnung zu tragen,

4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,
5. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ³Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. Quellaustritte, Wasserläufe, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

5. in Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film. oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7, Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die Ausübung des Forstschutzes sowie unter Erhaltung des bestehenden Mischwaldcharakters die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form einer einzelstammweisen Nutzung zur Vermeidung von Auflichtungen, aber ohne Einsatz von Wuchsstoffen,
3. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Gebäude und Erschließungs- und Versorgungsanlagen,
4. die Bewirtschaftung der Burg als Haus des Gastes sowie die Nutzung des ehemaligen Forsthauses auf dem Flurstück 138, Gemarkung Falkenstein, als Pächterwohnung und Pension im bisherigen Umfang,

5. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden zugeordnet wurden,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schloßpark Falkenstein“, vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG ist oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7

Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Betreten, Zelten, Lärmen, Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder das Vornehmen von Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1981 in Kraft.

München, den 02. Februar 1981

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister